

Exkursion des Rechtskundekurses Q2, Naa zum Amtsgericht Blomberg

„Ein ganzer Kurs vor Gericht...“

Überraschend war, wie divergent die Zeugenaussagen häufig waren. Beunruhigend erschien die Masse der Trunkenheitsdelikte im Straßenverkehr. Faszinierend dagegen war die umfassende Kenntnis der Gesetzestexte des Richters und der Staatsanwältin.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Besuch im Gericht sinnvoll war, weil die theoretische Kenntnis über den Ablauf von Gerichtsverhandlungen nun noch einmal praktisch veranschaulicht wurde. Dadurch, dass wir das Gericht erst in der Q2 besucht haben, besaß jedes Kursmitglied schon ein fundiertes Grundwissen auf dem Gebiet des Rechts, sodass die Verhandlungen aus fachlicher Sicht gut nachvollziehbar waren.

Doch beginnen wir doch am besten ganz zu Beginn:

Unser Tag im Amtsgericht Blomberg begann mit einer Sicherheitskontrolle, die das Einschmuggeln von Waffen und Ähnlichem in das Gericht verhindern soll. Obwohl im Amtsgericht eher minder schwere Fälle verhandelt werden, wurde jeder Einzelne ebenfalls individuell kontrolliert.

Nach einer kurzen Begrüßung durch einen Justizbeamten begannen die Verhandlungen, indem der Richter, die Protokollantin und die Staatsanwältin eintraten.

Zur ersten Verhandlung war ein Asylbewerber – der allerdings nicht erschien - vorgeladen worden, der verdächtigt wurde, in mehreren Kommunen gleichzeitig Geld zu beziehen. Des Weiteren vermutete man auch ein Untertauchen des Angeklagten, da er zur letzten Geldauszahlung nicht erschienen war. Der Richter berichtete uns, dass er durchschnittlich ein Verfahren mit einem Asylbewerber pro Tag verhandle.

In der folgenden Verhandlung wurde eine Person wegen fahrlässiger Führung eines Fahrzeuges mit einem Alkoholpegel von 1,39‰ angeklagt. Es stellte sich heraus, dass die Person bereits zu einer zehnmonatigen Haftstrafe auf Bewährung vorverurteilt war und bereits etliche Male wegen ähnlicher Delikte angeklagt worden war. Die medizinische Untersuchung hatte herausgestellt, dass der Körper des Angeklagten an einen hohen Alkoholspiegel gewöhnt war, sodass seine Reaktionsfähigkeit im Rahmen der Tat nicht wesentlich beeinträchtigt gewesen sei. Obwohl die Gefährdung relativ gering war, da der Angeklagte nur ein Mofa geführt habe, verurteilte der Richter ihn aufgrund der Anhäufung der Delikte nach §316, Abs. 1 StGB „Fahrlässige Trunkenheit im Verkehr“ zu einer Freiheitsstrafe inkludierend der vorherigen Bewährungsstrafe von zehn Monaten sowie zusätzlichen drei Monaten Fahrverbot.

Es folgte die Verhandlung einer Person, die ebenfalls der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr angeklagt war (§316 StGB). Die Person wurde nachts von der Polizei bei einem Wendeversuch nicht weit von ihrem Haus entfernt mit einem Alkoholpegel von 2,29 Promille aufgegriffen. Der Führerschein war sofort entzogen worden. Er gab an, keine Erinnerung daran zu haben, in das Auto eingestiegen und los gefahren zu sein. Der Angeklagte wies, bis auf wenige Jugendvorstrafen

(Diebstahl), keine Vorstrafen auf. Der Richter verurteilte ihn zu 50 Tagessätzen á 20 Euro sowie neun Monaten Führerscheinentzug. Bei diesen neun Monaten handelt es sich bereits um das Mindestmaß, und kann nur in Ausnahmesituationen gemindert werden.

Der nächste Fall wurde uns bereits früh angekündigt und klang besonders interessant. Der Angeklagte wurde verdächtigt, das Opfer in einer Kneipe beleidigt und bedroht zu haben und sich demnach nach §185 StGB, §241 StGB strafbar gemacht zu haben. Da der Angeklagte in wenigen Tagen nach der Verhandlung bereits einen 28-monatigen Strafvollzug aufgrund anderer Delikte antreten müsse, erwähnte der Anwalt des Angeklagten §154 StPO, welcher besagt, dass die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Tat absehen könne, wenn unter anderem das Urteil besagter Tat bei einer gesamten Strafe auf Grund eines anderen Deliktes nicht mehr schwerwiegend ins Gewicht fiele. Die Staatsanwaltschaft und der Richter jedoch wollten erst einmal alle Zeugenaussagen hören. Der Angeklagte verweigerte die Aussage zunächst.

Das Opfer der Tat trat ein und berichtete von jenem Abend. Das Opfer war, wie der Angeklagte, am Tatabend Gast in der Kneipe. Als das Opfer sich auf der Toilette die Hände waschen wollte, habe der Angeklagte dies verhindern wollen. Die Situation sei eskaliert, woraufhin der Angeklagte rumgeschrien und dem Opfer eine vermeintliche Pistole an den Kopf gehalten habe. Nachdem der Angeklagte das Opfer weiterhin beleidigt hätte, habe er diesem mit den Worten „Soll ich dich umbringen? Willst du sterben?“ gedroht. Im Nachhinein hatte sich herausgestellt, dass es sich um eine Softairpistole gehandelt habe, die das Opfer jedoch im Moment der Tat nicht als solche identifizieren gekonnt hätte. Es folgten Nachfragen seitens der Richters, die kein Ergebnis erzielen konnten. Ein weitere Zeuge – der Kneipenbesitzer – war vorgeladen worden und trat ein, hätte sich jedoch nicht mehr wirklich an das Ereignis erinnern können, weswegen auch diese Zeugenaussage zu keinem Ergebnis führte. Der Richter entschied aufgrund der Unklarheit noch kein Urteil zu fällen und vertagte die Verhandlung, damit es noch zu weiteren Zeugenaussagen kommen könnte. Damit endete auch unser Tag im Gericht.